

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 136 (1999)

Artikel: Freiheit? Gleichheit? Nicht für Juden! : Die Stellungnahme der Thurgauer Bürger zur Erteilung des helvetischen Bürgerrechts an Juden 1798

Autor: Kolb, Andrea

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freiheit? Gleichheit? Nicht für Juden!

Die Stellungnahme der Thurgauer Bürger zur Erteilung des helvetischen Bürgerrechts an Juden 1798

Einleitung

«Freiheit und Gleichheit» – dieser Slogan, der einen wichtigen Teil des Programms der Helvetischen Revolution umreisst: Galt er für alle, auch für die Juden? Und wie stellten sich die Thurgauer Bürger zu dieser Frage?

Im vorliegenden Aufsatz geht es um die Diskussion über die Gleichstellung der Juden in der Helvetischen Republik. Die vom revolutionären Frankreich verfügte Gleichberechtigung der jüdischen Minderheit hatte die Emanzipationsdebatte auch hierzulande entfacht. Interessanterweise mischten sich auch die eben erst «befreiten» Thurgauer Bürger mit einer gewichtigen Petition in diese Diskussion ein: Sie wollten den Juden das Bürgerrecht auf keinen Fall erteilen. Die entsprechende lange Bittschrift von «sämtlichen Bürgeren des Kantons Thurgau» an die gesetzgebenden Räte dient mir als Hauptquelle. Das im Bundesarchiv liegende Original der Petition wurde im Dezember 1798 eingereicht; es ist unterzeichnet von Mitgliedern der Distriktsgerichte, des Kantonsgerichts und der Verwaltungskammer, von Distriktsstatthaltern sowie von Regierungsstatthalter Gonzenbach. Ausserdem liegen mir Stellungnahmen aus 14 Gemeinden des Distrikts Weinfelden vor. Distriktsstatthalter Johann Ulrich Kesselring jun. liess offenbar eigens zur Frage der Einbürgerung der Juden Urversammlungen abhalten. Auf diesen primären, ungedruckten Quellen liegt ein weiteres Hauptaugenmerk: Wie wird im Thurgau gegen die Juden argumentiert? Was könnte die Thurgauer gegen die Juden aufgebracht haben?

Ausführlich werde ich auch die beiden ausgedehnten, hitzigen Debatten im helvetischen Grossen Rat über die Rechte der Juden in der Schweiz – insbesondere im Kanton Baden – berücksichtigen, die im August 1798 bzw. im Februar 1799 stattfanden. Der Thurgauer Joseph Anderwert von Münsterlingen hat sich mit einer langen Rede an der zweiten Debat-

te beteiligt. Welche Vorbehalte und Vorurteile wurden vorgebracht? Wie wurden diese Gedanken begründet? Waren die Argumente eher noch im traditionell-christlichen, d. h. biblisch-religiös motivierten Antijudaismus verhaftet, oder sind sie schon «modernem», eher politisch und national argumentierendem antijüdischem Gedankengut zuzuordnen? Oder überwogen etwa die ökonomischen Ängste? – Und wer trat für die Gleichberechtigung ein? Ich werde auch die positiven Meinungen und Plädoyers – wie jenes von Johann Rudolf Suter – miteinbeziehen und in einen grösseren Zusammenhang mit der Aufklärung und der Französischen Revolution sowie dem langsam beginnenden Emanzipationsprozess stellen. Und schliesslich: Wie verhielten sich die hauptsächlich Betroffenen, die Juden aus Emdingen und Lengnau? – Zum Schluss gehe ich in einem kleinen Exkurs den wenigen Spuren nach, die vom Juden Wolf Dreifuss im Thurgau noch zu finden sind.

Zur Geschichte der Juden im Thurgau

In den Akten zur Helvetik im Thurgau werden Juden eher selten erwähnt. Eine Ausnahme bilden Zollkonflikte, so z. B. ein Fall aus Diessenhofen¹: Im Herbst 1802 klagte der «Rheinthorhüter» Johannes Wägeli Kübler vor dem Distriktsgericht gegen Isach Weil, «Hebräer von Gailingen», dieser habe mit einer «roten» Kuh die Rheinbrücke passieren wollen, da habe er ihn angehalten, um die Papiere zu kontrollieren. Diese und ungefähr acht weitere Gesundheits-scheine² hätten aber nicht auf die Kuh gepasst. Deshalb habe er den jüdischen Viehhändler nicht einreisen lassen wollen. Daraufhin habe Weil in Gailin-

1 StATG 5'220'2, Distriktsgerichts-Protokoll Diessenhofen, S. 370.

2 Zum Problem der Gesundheitspapiere für Vieh vgl. auch den Aufsatz von Caroline Senn in diesem Band.

gen eine frische Urkunde geholt und in einem günstigen Moment, als er mit zwei anderen «Frömden» beschäftigt gewesen sei, passieren wollen. Er aber sei ihm gefolgt und habe ihn daran gehindert, worauf «der Jud ihne geschimpft, und gesagt er hab ihm nichts zubefehlen er soll ihm s[alva] v[enia] [= mit Verlaub] im Arsch leken». – Weil seinerseits legte dem Gericht dar, dass der Wachtmeister seine Urkunde anerkannt habe, Wägeli hingegen habe ihm nicht geglaubt und ihn einen «liederlichen Kerl» genannt. Es möge im übrigen sein, dass ihm «einige ungeschickte Worte entfahren». Das Gericht befand, der «Thorwart» sei nur seiner Pflicht nachgekommen, Weil hingegen habe ungehorsam und trotzig reagiert. Der Jude wurde «verwarnt» und zu einer Geldbusse verurteilt, ausserdem musste er die Kanzleikosten übernehmen.

Aus der zitierten Quelle lässt sich schliessen, dass im Thurgau zur Zeit der Helvetik zumindest vereinzelt jüdische Händler anzutreffen waren. – Wie sieht die Geschichte der Juden in den Gemeinen Herrschaften aus? Ende des 14. Jahrhunderts hoben einige Städte der Eidgenossenschaft, etwa Bern und Luzern, das kanonische Zinsverbot für Christen auf; man bedurfte nun der jüdischen Geldverleiher nicht mehr. Dies ist einer der Gründe dafür, dass im Verlauf des 15. Jahrhunderts die Stadtorte der Eidgenossenschaft die Juden allmählich vertrieben.³ Einzig in den gemeinsam verwalteten Untertanenländern, den Gemeinen Herrschaften, durften die Juden noch wohnen. Dazu gehörten u. a. der Thurgau, das Rheintal und die Grafschaft Baden. Aus dem Thurgau und dem Rheintal wurden die Juden aber wieder weggewiesen, so dass ihnen nur noch die Grafschaft Baden blieb. Dort wohnten die Juden als «fremde Schutzgenossen», die jederzeit wieder ausgewiesen werden konnten.

Durch hohe Abgaben an den Landvogt von Baden und die Gesandten der regierenden Orte erkaufte sich die Juden jeweils einen Schutz- und Schirmbrief, der ihnen für eine gewisse Zeit das Aufent-

haltsrecht sicherte; vom Jahr 1696 an wurden die Schutzbriefe auf Gesuch hin regelmässig um 16 Jahre verlängert. Doch auch in der Grafschaft Baden wurde die Bewegungsfreiheit der jüdischen Einwohner immer stärker eingeschränkt: Laut dem Schutz- und Schirmbrief von 1776 standen den Jüdinnen und Juden schliesslich nur mehr die beiden Surbtaler Gemeinden Endingen und Lengnau offen. In den «Judendörfern» wurde die Zahl der jüdischen Haushaltungen auf 108 festgesetzt; sie durfte nicht erhöht werden. Die Häuser konnten höchstens im Innern erweitert werden, auch sollten Juden und Christen nicht unter einem Dach wohnen. Zudem durfte eine fremde Jüdin einen Schutzgenossen nur heiraten, wenn sie mindestens 500 Gulden in die Ehe einbrachte. 1792 wurde der letzte Schutzbrief für die Juden von Endingen und Lengnau ausgestellt.⁴

Während des Dreissigjährigen Krieges wanderten viele Juden aus den Kriegsgebieten in die Gegenden des Hochrheins ab. In diese Zeit fällt die Gründung bzw. der Aufschwung der jüdischen Gemeinden im Surbtal, im nördlichen Bodenseeraum (Gailingen, Randegg, Wangen und Worblingen) sowie in Rheineck und im vorarlbergischen Hohenems.⁵ Auch im Elsass befanden sich grosse Judengemeinden. Die Juden dieser Gebiete standen in Kontakt miteinander; sie fanden so bei Vertreibungen und Pogromen an einem anderen Ort Zuflucht.

Berichte über die Juden im Thurgau sind oft widersprüchlich und nur vereinzelt zu finden. So bestand etwa in Mammern am Untersee noch 1643 eine kleine Judengemeinde.⁶ Über die nahe Grenze nach Diessenhofen kamen im 17. Jahrhundert und vermutlich auch noch später viele jüdische Händler aus Gailingen. Dafür hatten sie jedes Jahr Abgaben

3 Guggenheim-Grünberg, Juden, S. 16, 21.

4 Ebd., S. 22.

5 Ebd., S. 21–22.

6 Rothschild, S. 283, Anm. 62.

zu entrichten. Aus Angst, sie könnten die christlichen Sonntage entweihen, wurde ihnen ausserdem untersagt, am Sonntag die Rheinbrücke zu überqueren.⁷ Wann die regierenden Orte der Alten Eidgenossenschaft den Juden untersagten, sich im Thurgau niederzulassen, geht aus den Quellen nicht klar hervor. Eine Verordnung von 1653 schrieb vor, dass Juden nirgendwo in den Gemeinen Herrschaften neu aufgenommen werden dürften und dass die bereits Ansässigen nach Deutschland zurückkehren sollten.⁸ Die Tagsatzung von 1662 verbannte die Juden aus allen nichtaargauischen Gemeinden der Eidgenossenschaft, gestattete ihnen aber den Besuch der Märkte und Messen.⁹ 1755 wurden die Juden im Thurgau beschuldigt, «durch Aufwechsel» schlechte Münzen in Umlauf gebracht zu haben, weshalb der Thurgau – und im gleichen Jahr das Rheintal – dem jüdischen Handel verschlossen bleiben sollte: «Die Juden sind aus der Landschaft zu weisen und sollen ohne hochobrigkeitliche Bewilligung nicht mehr darin geduldet werden.»¹⁰ Allerdings liess sich dieser Beschluss schwer durchsetzen, und die jüdischen Händler konnten wahrscheinlich auch weiterhin den Thurgau passieren – auch zur Zeit der Helvetik.

Die Petition der Thurgauer Bürger gegen das Bürgerrecht der Juden

Liberté, Egalité – der revolutionäre Ruf aus Frankreich erschallte gegen und vor allem nach dem Ende der Alten Eidgenossenschaft auch in der Helvetischen Republik. Und im Zuge der von Frankreich verfügten Gleichstellung der jüdischen Bevölkerung setzte im Frühsommer 1798 auch in der Helvetischen Republik die Diskussion um die Rechte der Juden ein. Die thurgauischen Obrigkeiten sahen sich ebenfalls veranlasst, dabei mitzureden. Im Namen von «sämtlichen Bürgern des Kantons Thurgau» verfassten sie eine Petition gegen die Erteilung des helvetischen Bürger-

rechts an Juden.¹¹ Im Dezember 1798 wurde die korrigierte und verschiedentlich geänderte Abschrift¹² an «die gesetzgebenden Räte der einen und untheilbaren Helvetischen Republik» eingereicht. Diese «Reinschrift» der Petition ist unterzeichnet von Mitgliedern aller Distriktsgerichte und von vielen Distriktsstatthaltern. Auch Vertreter des Kantonsgerichts und der Verwaltungskammer in Frauenfeld sowie Regierungstatthalter Hans Jakob Gonzenbach unterschrieben das Begehren, das sich «auf häufige Erfahrungen gründet, wie nachtheilig es für den Kanton Thurgau besonders wäre, wenn der Jüdischen Nation, ohne Einschränkung aller Handel gestattet würde, mit der Bitte dass wenigstens dieser Nation niemals zugegeben werde, ganze Ländereyen und Güter um solche wiederum zu verkaufen, an Sich zu bringen»¹³. Diese Formulierung lässt unter anderem auf wirtschaftliche Ängste in der Bevölkerung schliessen; die Vorurteile und Vorwürfe gegenüber den Juden erweisen sich jedoch als äusserst vielschichtig. Das geht auch aus den Stellungnahmen von 14 Gemeinden des Distrikts Weinfelden hervor, die im Hinblick auf die Petition abgegeben worden waren.¹⁴ Distriktsstatthalter Johann Ulrich Kesselring liess seine Agenten von den

7 Sauer, S. 42–43.

8 EA 6/1, S. 1142, 1311. Vgl. auch Weldler-Steinberg, S. 19.

9 EA 6/1, S. 562. Vgl. Rothschild, S. 273.

10 EA 7/2, S. 651, 736.

11 StATG 5'070'* (alt: 8'000'3), Petition der Thurgauer Bürger an die gesetzgebenden Räte, Okt.–Nov. 1798. Vgl. ASHR IX, S. 207, Nr. 936. – Die Petition wurde auch ins Protokoll der Thurgauer Verwaltungskammer aufgenommen: StATG 1'40'0, S. 320.

12 BAR B 254.

13 Ebd., S. 144.

14 StATG 5'070'* (alt: 8'000'3), Briefe an Distriktsstatthalter Kesselring, 30. Sept.–2. Okt. 1798, aus den folgenden 14 Gemeinden: Andwil, Bänikon, Berg, Birwinken, Bürglen, Bussnang/Rothenhausen, Donzhausen, Engelswilen, Hugelshofen, Lipperswil, Märstetten, Mettlen, Weinfelden, Wigoltingen.

offenbar eigens zur Frage der Vereidigung und Einbürgerung der Juden abgehaltenen Urversammlungen schriftlichen Bericht erstatten. Die Vermutung liegt nahe, dass in den übrigen Distrikten vergleichbare Veranstaltungen stattfanden, aber leider sind die Akten der entsprechenden Bezirksämter nicht erhalten geblieben – sie wanderten 1916 in die Papierfabrik!¹⁵

In den Weinfelder Gemeinden wurden die Juden einhellig als «schädlich» und «nachteilig» abgelehnt. Sie würden, heisst es etwa aus Bürglen, «niemahls nützliche Bürger u. Mitarbeiter weder in Feld noch Professionen»¹⁶ sein und «ihre Haabsucht nicht nur auf bewegliche, sonder sogar auf unbewegliche Güter erstrecken»¹⁷. Die Wigoltinger Bürger bezeichneten die Juden als eine «betriegerische Nation»¹⁸, die Märstetter als eine «Schädliche Menschen Masse»¹⁹, für «gefährlich und hiemit hassenswürdig»²⁰ wurden sie in Engelswilen gehalten. Der Agent aus Andwil wünschte, «dass so villes übertribene Kiperen [= Keifen] und Wucheren»²¹ der Juden nicht mehr geduldet werde. Die Urversammlung in Weinfeldern beschloss deshalb, eine Bittschrift an die helvetischen Räte abzufassen.²²

Die Verfasser der kantonalen Petition bezeichneten sich selbst höflich als «minderjährige Brüder», die zum Wohl der ganzen Familie – d. h. der ganzen Nation – beitragen wollten. «Menschenglük und Menschenrechte!», mit solch vielversprechenden Worten wurde die Schrift eingeleitet, der revolutionäre Slogan «Freiheit! Gleichheit!» zierte als Briefkopf jedes Dokument – schliesslich drohte ja «der eiserne Scepter der Orlégarchie» nicht mehr.²³

Das auch von den Thurgauer Bürgern selbstbewusst verkündete Gleichheitspostulat wurde aber nicht auf alle Menschen gleichermaßen angewandt: «Unterschiedlichen Menschenklassen gleiche Rechte einräumen, und dabey das allgemeine Beste befördern sezt bey aller Anderweitigen Ungleichheit doch die Ähnlichkeit in der Denkung und Handlungsweise

zum voraus.»²⁴ Argumentiert wurde zwar mit Gleichheit, aber die egalitären Forderungen der Juden und Gleichberechtigungsbefürworter wurden dennoch abgewehrt. Dieser paradoxe Aspekt des Gleichheitskonzeptes lässt sich bis zum Aristotelischen Rechtsgrundsatz zurückverfolgen, nach dem «Gleichheit nur unter Gleichen»²⁵ herrschen könne.²⁶ Gleichheit bedeutet immer auch ein Instrument der Unterscheidung gegenüber anderen. Juden – und Frauen – scheinen den «Anderen», den «Ungleichen» angehört zu haben.²⁷ Aufgrund ihrer Andersartigkeit erfüllten sie die Voraussetzungen nicht, um rechtlich gleichgestellt zu werden²⁸, Verschiedenartigkeit wurde zumeist als Verschiedenwertigkeit aufgefasst.

In der Petition wurden die Juden des «angewöhnten Müssiggangs» und «vorsätzlich ausgedachter Betriegerrey» bezichtigt. Auch von «habsächlichem Eigennuz» war die Rede, oder es hiess: «Ein

15 Meyer, Staatsarchiv, S. 187, Anm. 222.

16 StATG 5'070'*, Agentenbericht Bürglen, 30. Sept. 1798.

17 Ebd.

18 Ebd., Agentenbericht Wigoltingen, 30. Sept. 1798.

19 Ebd., Agentenbericht Märstetten, 30. Sept. 1798.

20 Ebd., Agentenbericht Engelswilen, 1. Okt. 1798.

21 Ebd., Agentenbericht Andwil, 1. Okt. 1798.

22 Ebd., Agentenbericht Weinfeldern, 1. Okt. 1798.

23 Zu Anrede- und Grussformeln vgl. den Aufsatz von Karin Ricklin in diesem Band.

24 StATG 5'070'*, Petition.

25 Vgl. Aristoteles: Politik. Nach der Übersetzung von Franz Susemihl, Reinbek b. Hamburg 1994, S. 144–145. Für Aristoteles stellte die naturgemässe Ungleichheit der Menschen eine unbestreitbare Tatsache dar, und in Athen gehörten neben Sklaven und Frauen auch die Fremden nicht zu den Bürgern.

26 Vgl. Gerhard, S. 190–191; Wecker, Regina: Staatsbürgerrechte, Mutterschaft und Grundrechte. In: SZG 46 (1996), S. 383–410, hier: S. 392.

27 Vgl. Joris, Elisabeth: Die geteilte Moderne. Individuelle Rechtsansprüche für Männer, ständische Abhängigkeit für Frauen. In: SZG 46 (1996), S. 306–331; Frevert.

28 Vgl. Kortum, E. T. von: Über Judentum und Juden, Nürnberg 1795, S. 72. Zit. nach Möller, S. 72–73.

Abb. 1: Neben allen anderen Urversammlungen im Distrikt Weinfelden stellte sich auch diejenige von Bussnang einhellig gegen eine Einbürgerung der Juden, wie Jakob Engeli von Rothenhausen am 1. Oktober 1798 dem Distriktsstatthalter mitteilte: «Hochgeehrter Herr Vetter Statthalter! Ich solle Ihnen Meldung machen, betreffende der Äusserung unser Urversammlung Bussnang. Es ist alles Einstimmig das die Juden in Helvetien für das mahl keine bürgerliche recht sollen haben.»

Hochgeehrter Herr Vetter Statthalter!

Ich soll u. Ihnen Meldung machen, betreffende der Äusserung unser Urversammlung Bussnang, Es ist alles Einstimmig das die Juden in Helvetien für das mahl keine bürgerliche recht sollen haben.

Gruß u. die recht sehr
 Ihre ergebener Diener
 Jakob Engeli

Rothenhausen d. 1. Oct. 98

Volk, das in seinen Sitten und Gebräuchen so sehr von uns abweicht, das bey all seinem Hang zum Betrug, Aberglauben, Müssiggang – das bey seiner National-Krankheit, dennoch uns neben sich verachtet; dass sich nicht erlaubt mit uns zu essen und zu trinken, sich mit uns zuverheurathen, ein solches Volk schickt sich nicht wohl mit uns verbrüderet zu werden.»²⁹

Auch traditionell-christlicher Antijudaismus lässt sich aus der Petition herauslesen. Die Juden wurden als ein Volk bezeichnet, «das noch auf den heutigen Tag sich Gott als ein partheyisches Wesen, und sich

selbst als seinen besonderen Günstling vorstellen kan»³⁰. Interessanterweise wurden diese religiösen Argumente in der korrigierten Abschrift ins Politische umgedeutet und gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden angeführt: «[...] so ist doch: Unbezweifelt, dass ein Jude nach seinen Religionsbegriffen kein Land für sein Vaterland ansehen kan, als das Land seiner Väter, wohin er wieder zu kommen, und dort im Tempel den Mosaischen Gottesdienst zu

29 BAR B 254, S. 131.

30 StATG 5'070*, Petition.

halten erwartet und hoffet; das er desswegen nirgend als in dem Land seiner Hofnung ächt patriotische Gesinnungen hegen und äussern kan: Dahero nicht nur zu keiner Zeit kein ächter Helvetier sein könnte, sonder auch die Bedingung, welche die Constitution ausdrücklich fordert: das er jedem andern Bürgerrecht entsagen mus, nie erfüllen dürfte, solange er ein wahrer Jude ist.»³¹

Diese nachträglich eingefügte Sequenz ist ein eindeutiger Hinweis darauf, dass sich der Antijudaismus allmählich politisch färbte. In der «zweiten Version» der Petition wurde offensichtlich nicht nur die Rechtschreibung korrigiert, sondern es wurde ihr auch noch der letzte politische Schliff verpasst. Offenbar glaubten die Bittsteller, durch diese «Korrektur» der Petition mehr Durchschlagskraft zu verleihen. Auch in den Debatten der gesetzgebenden Räte hatte der politische Charakter der jüdischen Gemeinden zu heftigen Diskussionen geführt. So glaubte Wernhard Huber im August 1798, die Juden gehörten bezüglich ihrer Religion einer besonderen Korporation an, «die mehr politisch als religiös sei»³². Von solchen Überlegungen zeugt auch der häufig verwendete Ausdruck «jüdische Nation».

Wäre es nach den Thurgauern gegangen, hätte allenfalls «nur jeder Jude einzeln» – streng nach Artikel 20 der Verfassung – eingebürgert werden dürfen, also wenn er als Fremder «allda nützlich u. 20 Jahre lang nacheinander in der Schweiz gewohnt hat, und über seine Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse vorweisen kan». Diese Prüfung hätte aber nach den Petenten sowieso keiner der «bekanten Juden» bestanden.³³

Besonders nachhaltig gegen die jüdische Minderheit ins Feld geführt wurden ökonomische Argumente. So hätten die Juden die ehemalige Grafschaft Baden in die Armut getrieben, indem sie «ganze Höfe, einzelne Güter, die verkäuflich gewesen, alles an sich gerissen, nicht um das an sich gebrachte mit ihren Händen zu bearbeiten, sonder um es zu zerstückeln

und mit exorbitantem Wucherischem Gewinn wider aus Händen zu lassen.»³⁴ Nur der Vogt und seine Beamten hätten sich an den jüdischen Betrügereien bereichert. Die Thurgauer wurden auch nicht müde, ihre eigenen schlechten Erfahrungen mit Juden zu betonen. Als Beispiel diene ihnen der «berüchtigte Jud Dreyfuss von Endingen, begünstigt durch Zürichs erste – und durch Jüdischgesinte Pfaffen von daher, die in unserm Kanton wohnen». Dreifuss habe eine «dem Stand Luzern zugehörige, und in unserm Kanton gelegene Herrschaft³⁵ auf eine solche Art an sich gebracht, wie kein ehrlicher Landmann dazu hätte gelangen können, und durch welchen Kauf die biederen Thurgauer gewiss mehr als einiche tausend Gulden sind benachtheiligt worden.»³⁶ Interessanterweise wurde diese die Beziehungen zum Kanton Zürich und zum Klerus belastende Äusserung in der abgesandten Kopie noch entschärft: «[...] begünstigt durch einige der ehmaligen Kantons, und anderer Mitwirkender die im Kanton wohnen, von daher [...]»³⁷. Ausserdem hätten im Juni 1797 im Thurgau «justifizierte» Diebe nachweislich all ihr Diebesgut «an den Juden angebracht». Die Juden wurden also auch der Hehlerei bezichtigt.

Um ihren Forderungen den nötigen Nachdruck zu verleihen und die fortschrittlichen Köpfe in den helvetischen Räten durch Vereinnahmung des grossen Vorbilds in die Zange zu nehmen, behaupteten

31 BAR B 254, S. 133.

32 ASHR II, S. 875. – In der Bittschrift der Thurgauer wird der Basler «Bürger Répresentant Huber» ausserdem für eine überzeugende Rede gegen die Einbürgerung der Juden gelobt. Die in seinem Namen genannten Gründe sind jedoch weder in der ASHR noch im «Schweizerischen Republikaner» aufgeführt.

33 BAR B 254, S. 133.

34 StATG 5'070'*, Petition.

35 Vermutlich handelt es sich dabei um die Herrschaft Griesenberg; vgl. unten.

36 StATG 5'070'*, Petition.

37 Vgl. BAR B 254, S. 136.

die Bittsteller ferner, Frankreich würde die «Incorporation der Juden» bereits als «voreiligen Schritt» bereuen, und sie beschworen die Räte, «aus den Erfahrungen dieser älteren Schwester»³⁸ zu lernen. Die Juden «den Eingebornen des Lands gleich machen wollen, das hiesse [...] den würdigen heruntersetzen, um den Unwürdigen zu erhöhen, dass hiesse – den Gemeingeist lähmen ja gar – ertöden». Es wurde befürchtet, man könnte durch den schlechten Einfluss der Juden den «Reizungen zu Gegenlist und Betrug» erliegen, denn «wer wird denn wohl immer stark genug seyn, als ehrlicher Mann arm bleiben zu wollen!»³⁹ Von diffusen Ängsten übermannt, fragten die Thurgauer deshalb zum Schluss: «Nähme aber der biedere National-Character der Helvetier eine so verderbliche Wendung, wie unaussprechlich gross wäre nicht der Schaden, oder welcher Verlust ist für ein Land wohl unersezbarer, als der Verlust von Moralität?»⁴⁰

Am 28. Dezember 1798 wurde die Petition dem Grossen Rat in Baden vorgelegt, wo sie ein ziemliches Echo fand.⁴¹ So forderte Johannes Herzog von Effingen deren Verlesung, Louis Secrétan sogar deren Drucklegung. Dies mag erstaunen, da es sich bei beiden um erklärte Verfechter der bürgerlichen Rechte für die Juden handelt. Herzog befürwortete den Druck, da «schon viel für die Juden aber wenig wieder sie gedruckt wurde». Doch es wurden auch kritische Stimmen laut. So wundert sich Rodolphe Martin Gapany, dass Staatsbeamte mit Bittschriften gegen die Menschenrechte einzukommen wagten, und Johann Rudolf Suter fragte kühn: «Warum soll sich Fanatismus, Brodneid [...] hier zeigen, wo nur stille Untersuchung herrschen soll?» Der Thurgauer Joseph Anderwert mochte die Schrift seiner Kantonseinwohner nicht drucken lassen; Solches werde, so Anderwert, auch gar nicht etwa um der Aufklärung willen begehrt. Er beklagte sich, «dass man in diese wichtige Sache so viel Hitze mische» und «dass man sich statt derselben der Gründe bedienen möchte». Als

die Diskussion am 2. Januar 1799 wieder aufgenommen wurde, forderte er, die auf unbestimmte Zeit vertagte Frage der Stellung der Juden müsse nun endlich definitiv entschieden werden. – Auf sein Verlangen hin beschloss der Rat, das Gutachten der eingesetzten Kommission früher als geplant, nämlich schon im Februar 1799 entgegenzunehmen.⁴² Die Petition der Thurgauer Bürger trug also dazu bei, die Diskussion der gesetzgebenden Räte über die Einbürgerung der Juden zu beschleunigen. Und während der Februardebatte des Grossen Rates nahm ein Gegner der Gleichstellung der Juden, Michel Giudice aus Giornico, explizit Bezug auf die Petition: «Ich hoffe aber ihr werdet den Bittschriften des Sentis und Thurgaus wieder die Juden entsprechen!»⁴³

Gleichberechtigung für die Juden? – Die Anfänge der Emanzipation

Aufklärung, Französische Revolution und napoleonische Eroberungen – mit den entsprechenden Konsequenzen auf Gesetzesebene – hatten seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert einen Prozess des Umdenkens in Bezug auf die Rechtslage der Juden in Mitteleuropa in Gang gesetzt. Allerdings bildete die Emanzipation der Juden einen der umstrittensten Teile des allgemeinen Emanzipationsprozesses der bürgerlich-industriellen Gesellschaft.

38 In der Abschrift (BAR B 254, S. 137) wird Frankreich als «Mutter» bezeichnet.

39 StATG 5'070', Petition.

40 BAR B 254, S. 138.

41 Der schweizerische Republikaner II, S. 490–491: 28. Dez. 1798.

42 Ebd., S. 506: 2. Jan. 1799; ASHR XI, S. 207.

43 Ebd., S. 778. – Auch im Kanton Säntis scheint sich also grosser Widerstand gegen die «Naturalisierung der Juden» geregt zu haben. Vgl. dazu ASHR XI, S. 208–209.

Der Begriff «Emanzipation» im Zusammenhang mit der Befreiung der Juden taucht erst um 1830 auf.⁴⁴ Vorher sprach man beispielsweise von «bürgerlicher Verbesserung», «Naturalisation», «Einbürgerung» oder auch «Gleichstellung». Angeregt durch den deutsch-jüdischen Reformler Moses Mendelssohn gab der preussische Beamte Christian Wilhelm Dohm 1781 mit seiner Schrift «Über die bürgerliche Verbesserung der Juden» den Auftakt zu einer breiten Emanzipationsdiskussion.⁴⁵ Bereits 1782 ins Französische übersetzt, beeinflusste Dohms Werk auch zwei Vorkämpfer der Judenemanzipation in Frankreich: Graf von Mirabeau und Abbé Henri Grégoire.⁴⁶ Die ersten konkreten Schritte, den Juden einen neuen rechtlichen Status zu verleihen, unternahm – ebenfalls 1782 – Kaiser Joseph II. mit der Verkündung der Toleranzpatente in einem Teil der habsburgischen Länder.⁴⁷

Die Emanzipationsvorschläge basierten im wesentlichen auf zwei Konzeptionen: auf einer «aufklärerisch-etatistischen» und einer «revolutionär-egalitären» Variante, für die Deutschland bzw. Frankreich Pate standen. Wie schon aus dem Titel von Dohms Publikation herauszulesen ist, ging es bei der «bürgerlichen Verbesserung» um einen allmählichen, staatlich regulierten Prozess der «Erziehung» der Juden zu «normalen», nützlichen Bürgern.⁴⁸ Dohm ging aus von dem berühmt gewordenen Kernsatz «Der Jude ist noch mehr Mensch als Jude»⁴⁹. Dies setzte zumindest ein gewisses Mass an Assimilation als Eigenleistung der Juden voraus,⁵⁰ was vom Staat immer wieder überprüft werden konnte. Die Aufhebung der Beschränkungen wurde von der vorgängigen «Besserung» der Juden abhängig gemacht. Im revolutionären Frankreich hingegen wurde – wenn auch zögerlich und nicht ohne Widerstände – im September 1791 die sofortige Gleichstellung der Juden verfügt. Mit dem «Décret infâme» brach Napoleon aber bereits 1808 wieder mit diesem egalitären Modell.⁵¹

Auch in der Petition der Thurgauer Bürger und in den «Juden-Debatten» der Helvetischen Republik wurde verschiedentlich die Forderung laut, die Juden hätten sich zunächst einmal als nützliche und sittsame Menschen zu bewähren. Shulamit Volkov zufolge lastete auf allen Juden des europäischen Kontinents – inklusive Frankreich – ein permanenter Assimilationsdruck.⁵²

Als vehementer Gegner einer «Emanzipation als Erziehungsvorgang» gab sich 1809 Wilhelm von Humboldt zu erkennen; er meinte, der Staat sei kein Erziehungs-, sondern ein Rechtsinstitut. Zudem bestärke und verstärke eine lediglich allmähliche Aufhebung der Beschränkungen, denen die Juden unterworfen seien, genau die Absonderung, die sie verachten wolle, in allen nicht aufgehobenen Punkten – und arbeite so sich selbst entgegen.⁵³

Trotz Humboldts gewichtiger Intervention behielt Dohms Sichtweise ihre grosse Bedeutung; der Erziehungsgedanke blieb tragend für alles aufklärerisch geprägte Gedankengut.⁵⁴ Das Prinzip der Erziehungsfähigkeit sowie der Erziehungsbedürftigkeit inspirierte elf Jahre nach Dohm auch Theodor Gottlieb von Hippel zu seiner Schrift «Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber». Ute Frevert weist auf Gemeinsamkeiten der Emanzipationsgeschichte von Frauen und Juden hin. Bestätigt wird die Parallelität durch das umgekehrte Bestreben, die «bürgerliche Verbesserung» der Juden und «Weiber» zu unterbinden

44 Battenberg, S. 85.

45 Ebd., S. 90–91.

46 Möller, S. 63.

47 Volkov, S. 18.

48 Ebd., S. 18–19.

49 Dohm, Christian Wilhelm: Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, Berlin 1781, S. 28. Zit. nach: Rürup, S. 124.

50 Leuenberger, S. 301.

51 Ebd., S. 300–301.

52 Volkov, S. 104.

53 Rürup, S. 149–150.

54 Möller, S. 78.

und ihre Integration in die moderne bürgerliche Gesellschaft zu erschweren.⁵⁵

Der Ablauf der Gleichstellungsdiskussion in der Helvetik

Nach dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft sollten die revolutionären Ideen aus Frankreich auch in der Helvetischen Republik verwirklicht werden. Artikel 5 der Helvetischen Verfassung definierte die «natürliche Freiheit des Menschen» als «unveräusserlich»; die Gewissensfreiheit wurde in Artikel 6 verankert. Obwohl als «uneingeschränkt» bezeichnet, wurde sie durch die öffentliche Ordnung, insbesondere durch die Wahrung des (konfessionellen) Religionsfriedens, relativiert. Eine kirchenfeindliche Tendenz ist darin insofern auszumachen, als die Verfassung die Polizei sozusagen einlud, sich über die von den Kirchen gelehrten Grundsätze und Pflichten zu erkundigen. Damit wurde eine staatliche Kontrolle und Sicherung des rational-aufklärerischen Denkens gegenüber den kirchlichen Glaubenslehren angestrebt.⁵⁶ Der Ausschluss der Geistlichen vom aktiven und passiven Wahlrecht diene demselben Ziel.⁵⁷ Mittels einer im Kern gegen das Papsttum gerichteten Anmerkung versuchte man auch, ausländische Einflüsse zu unterbinden. Die helvetische Verfassung ging nach Alfred Kölz stillschweigend von der Konfessionslosigkeit des Staates aus und betrachtete die Kirchen – «Sekten» – als private Vereinigungen.⁵⁸ In der französischen Direktorialverfassung von 1795 wurde sogar die formelle Trennung von Kirche und Staat verfügt.⁵⁹ Im Gegensatz zu den USA lag in Europa der Ansatzpunkt religiöser Freiheit nicht primär im Gedanken rein individueller Freiheit, sondern – bedingt durch die Glaubensspaltung – in demjenigen der Koexistenz zweier christlicher Konfessionen: Die Religionsfreiheit nahm ihren Anfang in Europa im institutionellen Bereich, nicht beim Individuum.⁶⁰

Für die Jüdinnen und Juden als nichtchristliche Glaubensgemeinschaft in der Schweiz war jedoch der individualrechtliche Gehalt der Religionsfreiheit entscheidend. Noch 1848 garantierte die neue Bundesverfassung die freie Ausübung des Gottesdienstes nur den anerkannten christlichen Konfessionen. 1866 wurde die freie Niederlassung und die Gleichheit vor dem Gesetz und im Gerichtsverfahren auch nichtchristlichen Schweizern zugestanden. Doch erst die totalrevidierte Bundesverfassung von 1874 gewährte umfassende Glaubens-, Kultus- und Gewissensfreiheit⁶¹; im Kanton Aargau als letztem Kanton der Schweiz mussten die Juden bis 1879 auf die vollständige Gleichberechtigung warten.⁶²

In Frankreich galten die Juden seit 1791 als gleichberechtigte Bürger. Als Folge davon musste die eidgenössische Tagsatzung schliesslich 1797, auf Drängen des französischen Botschafters hin, alle Sonderabgaben für einreisende französische Juden abschaffen.⁶³ Und im Mai 1798 forderte der Aargauer Johannes Herzog von Effingen im helvetischen Grossen Rat als erster, dass den Juden «der Genuss der Menschenrechte zu Theil werde».⁶⁴ Daraufhin wurde eine Kommission einberufen, die den Antrag prüfen sollte.⁶⁵ Der Berner Samuel Fueter wandte sich in

55 Frevert, S. 75–81. Vgl. auch Rütters, Monica: Der Jude wird weiblich – und wo bleibt die Jüdin? *Jewish Studies – Gender Studies – Body History*. In: *Traverse* 1 (1996), S. 136–145.

56 Kölz, *Verfassungsgeschichte*, S. 107.

57 Art. 26 der Helvetischen Verfassung. Vgl. ASHR I, S. 572.

58 Kölz, *Verfassungsgeschichte*, S. 108.

59 Ebd., S. 97.

60 Karlen, S. 36.

61 Ebd., S. 37–38.

62 Weingarten, Ralph: Freiheit, Gleichheit – auch für die Juden? In: Meier, Bruno et al., S. 205.

63 Guggenheim-Grünberg, *Juden*, S. 28.

64 ASHR II, S. 72.

65 In die Kommission wurden Johannes Herzog, Johann Rudolf Suter, Wernhard Huber, Louis Secrétan und Henri Carrard gewählt. Vgl. ASHR II, S. 72.

einem Schreiben an die Kommission gegen die Erteilung der Bürgerrechte an das jüdische Volk, das sich «das Recht allgemeiner Duldung anmasst» und «bei allen unseren moralischen und politischen Revolutionen nur ein müssiger Zuschauer war». Für ihn war der Jude «zum guten Bürger noch nicht reif»⁶⁶. Auch der reformierte Pfarrer von Endingen und Tegerfelden, Konrad Fischer, äusserte sich in seiner Flugschrift «Ein Wort über das Aktivbürgerrecht der Juden». Ihn ängstigte beispielsweise das mögliche zahlenmässige Übergewicht der Juden in den Urversammlungen der Gemeinden Endingen und Lengnau. Ausserdem kränkte es ihn, dass die Juden das Stimmrecht erhalten sollten, während er als «Religionsdiener» davon ausgeschlossen war.⁶⁷ Die Surbtaler Juden ihrerseits baten Ende Mai 1798 die neue Regierung, wie die französische Regierung auf den erniedrigenden Leibzoll und die Kopfsteuer für jüdische Händler an der Zurzacher Messe zu verzichten.⁶⁸

Am 31. Mai 1798 hob der Grosse Rat alle Sonderabgaben für Juden auf. Bei dieser Gelegenheit wollte Johann Rudolf Suter aus Zofingen den jüdischen Einwohnern die Gleichberechtigung sogleich durch Akklamation gewähren – doch es liess sich niemand mitreissen, er klatschte als einziger.⁶⁹ Die Kernfrage nach der bürgerlichen Gleichstellung der Juden wurde erst akut, als der Bürgereid im Kanton Baden geleistet werden sollte. In Artikel 19 der Helvetischen Verfassung wurde allen Bürgern und «ewigen Einwohnern» der Orte und früheren Untertanengebiete das schweizerische Bürgerrecht erteilt. «Der Fremde» konnte laut Artikel 20 Bürger werden, wenn er zwanzig Jahre nacheinander in der Schweiz gewohnt, sich nützlich gemacht hatte und aufgrund seiner Auf- führung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen konnte; er musste aber auf jedes andere Bürgerrecht verzichten und den Bürgereid ablegen.⁷⁰ Ob auch die Juden aus Endingen und Lengnau vereidigt werden sollten oder nicht, diese Frage richtete das Direktorium im August 1798 an den Grosse Rat. Die Anfrage

war Auslöser einer leidenschaftlichen Debatte über die Einbürgerung der Juden in der Ratsversammlung.

Die erste Einbürgerungsdebatte im August 1798⁷¹

Hans Konrad Escher aus Zürich eröffnete am 8. August die Diskussion im Grosse Rat: «Laut der Constitution ist jeder, der seit 20 Jahren in Helvetien wohnt, helvetischer Bürger, ohne dass ein Religions- unterschied hierüber bestimmt ist.» Ihm erschien es selbstverständlich, dass auch die Juden den Bürgereid leisteten. Den «Erziehungsgedanken» trug Wilhelm Hoch in die Debatte, indem er zu bedenken gab, «die Juden seien durch die thierische Behandlung [von Seiten] der Christen verdorben worden». Er hoffte, «wenn die Ursache aufhöre, so werde auch die Wirkung aufhören und die Juden zu moralisch guten Menschen umgeschaffen werden können». Bernhard Friedrich Kuhn wies die Kommission an, zu untersuchen, ob der Talmud die Juden am Pfingsttag wirklich von allen eingegangenen Verpflichtungen entbinde. Für Wernhard Huber schloss der politische Charakter der jüdischen Korporation eine Einbürgerung aus. Der gleiche Johann Rudolf Suter, der sich eine Woche zuvor noch so vehement für die Juden eingesetzt hatte, meinte nun, «allein ihr Corporationsgeist macht sie unverbesserlich» – und ging damit in die gleiche Richtung wie Huber. Auch eine Bemerkung von Suter über die Nasen der Juden liess

66 ASHR II, S. 72–73.

67 Fischer, Konrad: Ein Wort über das Aktivbürgerrecht der Juden in Helvetien, in Hinsicht auf die beyden Gemeinden in denen sie izt wohnen, Arau 1798, S. 1–14.

68 ASHR II, S. 72.

69 Ebd., S. 74.

70 ASHR I, S. 571.

71 Die in der «Augustdebatte» gefallenen Voten sind zitiert nach ASHR II, S. 874–884. Vgl. auch: Der schweizerische Republikaner I, S. 462–463, 503–505, 507–511, 522–523.

sich schlecht mit seiner sonst konsequent aufklärerisch-liberalen Haltung vereinbaren. Louis Secrétan hingegen trat mit Wärme für die jüdische Minderheit ein: «Hat nicht unsere Religion den gleichen Ursprung wie die ihrige? Sind nicht ihre Propheten auch die unsrigen? Der einzige Unterschied ist der: sie erwarten noch einen Messias, und wir glauben ihn schon erhalten zu haben. [...] sie sind Menschen und sollen also nur als solche vom Gesetz angesehen werden.»

Am 16. August 1798 erstattete die Kommission ihren Bericht. Die seit 20 Jahren ununterbrochen in Helvetien niedergelassenen Juden sollten demnach den Bürgereid leisten können. Sie müssten jedoch ein gutes Zeugnis ihrer Wohngemeinde vorlegen und vor dem Eid eine schriftliche «Loyalitätserklärung» unterzeichnen.

In der Debatte über den Bericht ergriff die Kommission geschlossen Partei für die Juden. Nach Herzog forderte die Verfassung eine «Veredlung der Menschheit». Suter zeigte sich nun überzeugt, dass die Juden, wenn sie diesen Eid leisteten, «keine Corporation mehr und eigentlich keine Juden mehr» wären. Und Konkurrenz beim Kauf der Nationalgüter konnte dem Staat, so Suter, schliesslich nur nützen. Der Messias der Juden sei «gekommen, wie er uns gekommen ist; denn die Freiheit und Gleichheit sind der wahre Messias, welcher das ganze Menschengeschlecht beglücken soll». Suter beschwor seine Ratskollegen, ihre Vorurteile abzulegen und die Juden als ihre Mitmenschen zu betrachten.

Der Thurgauer Joseph Anderwert hingegen vermochte nur zwei Kategorien von Juden zu sehen: handeltreibende und arme. Er behauptete, sie dürften laut Artikel 20 der Verfassung nicht Bürger werden, bis sie Zeugnisse von Nützlichkeit aufweisen und bezeugen könnten, dass sie auch am Sabbat Militärdienst leisten würden. Secrétan bedauerte die negativen Äusserungen: «Wollt ihr, Bürger Stellvertreter, noch neue Mauern aufrichten zwischen Menschen

und Menschen? [...] entweder müssen sie Bürger oder Sklaven sein! Wollt ihr etwa eine unterwürfige Provinz aus den Juden errichten, oder sie fortjagen und die Greuel erneuern, welche in Spanien und bei uns selbst in barbarischen Zeitaltern gegen diese unglücklichen Menschen ausgeübt wurden? [...] Ueberall wo die Juden frei waren, waren sie auch nützlich.» Als positives Beispiel führte er Moses Mendelssohn an.

Im Gegensatz zu Secrétan hielt es der Walliser Franz Perrig für zweifelhaft, dass die Juden ein Gewissen hätten; ebenso stand für ihn fest, dass sie in Frankreich Mirabeau «erkauft» hatten. Und Joseph Trösch wünschte, «dass man gleich viel Eifer und Beredsamkeit anwende, um die eigenen Brüder zu unterstützen». – Schliesslich wies der Grosse Rat den Kommissionsvorschlag zurück.

Am folgenden Tag unterbreitete die Kommission einen leicht abgeänderten Vorschlag, und die Debatte entbrannte von neuem. Wernhard Huber, dem es gleichgültig war, «ob man sage, er sei wetterwendisch, ob er die Volksgunst verliere», verfocht nun die Rechte der Juden mit voller Überzeugung. Joseph Anderwert aber wollte die Eidesleistung der Juden noch aufschieben, bis entschieden war, ob sie wirklich Bürger werden könnten. Dominik Gmür behauptete einerseits (wie Anderwert tags zuvor), dass sie sich «mit Wucher nähren». Andererseits «sind viele Arme unter ihnen, die dem Staat zur Last fallen würden». Ausserdem sei die ganze Volksstimmung wider sie. Und der unsägliche Reim, den sich Trösch auf die Sache machte, hiess: «Wer einem Juden traut bei seinem Eid, dem wird's gewiss leid.» Er und viele andere Abgeordnete wollten die Sache vertagen. Da trat wiederum Johann Rudolf Suter «in den Kampfplatz für die Juden und für Menschenrecht». Er griff die Vorurteile auf, um sie nach seinen liberalen Grundsätzen und mit menschlicher Einfühlung als haltlos zu zerpfücken und Widersprüche aufzudecken. So etwa seien die Juden noch nie durch

Abb. 2: «Juif en haillons portant un million. (Epoque de la très noble Chevalerie et de la bien saingte inquisition.)», ist auf der Unterlage dieses Stahlstichs handschriftlich vermerkt. – Ablehnung der Juden, beruhend auf Klischees, lässt sich auch im Thurgau der Helvetik mehrfach festmachen.



ihre Armut lästig geworden. «Sie werden bald alle unsere Nationalgüter an sich ziehen. Wie ist das möglich, wenn sie so arm sind, wie man sagt? Aber wäre es auch, wir wollen ihnen Dank wissen, wenn sie dieselben gut bezahlen.» Zudem würden die Christen wohl ebenso viel oder oft noch mehr betrügen als die Juden. Damit provozierte Suter Gemurr in der Versammlung, doch er nahm seine Worte nicht zurück: «Die Christen betrügen noch mehr, indem sie die Juden um alle ihre Menschenrechte betrügen.» Nach der Verfassung sei jeder Fremde, der 20 Jahre ununterbrochen hier gelebt habe, ein Bürger. «Unter diesen Bedingnissen werde ich jeden Menschen, er sei Heide, Türke, Hottentot oder Irokese, als meinen Bruder und Mitbürger umarmen.» Der Zofinger Arzt liess sich auch vom «Willen des Volkes» nicht beeindrucken, solange dieses sich auf Vorurteile stützte. Das Volk aufzuklären, betrachtete er als seine Pflicht: «Nun komme ich noch zu den traurigsten Vorwürfen, die man den Juden gemacht hat, nämlich sie seien keine Menschen, hätten kein Gewissen und wären unverbesserlich. [...] Wo ist der Mensch nicht Mensch? Wo kann er es nicht sein? Wo hat er kein Gewissen? Dies verdient keine Widerlegung. [...] Unverbesserlich ist nichts in dieser Welt, und jeder edle Mensch soll es sich zur heiligen Pflicht machen, seinen irrenden Bruder zu bessern. Fehlt der Jude ist er schlimmer als Andere, gebt ihm Menschenrecht, macht ihn zum Bürger, macht ihn frei, und er wird besser sein. [...] Nur der Name Jude schreckt euch schon! Ich frage euch alle bei euerm Gewissen, mischt sich nicht unfühlbar in eure Rede etwas Neid und Fanatismus?»⁷²

Die Rede verhallte ohne Wirkung. Kaspar Leonz Bombacher entgegnete sogar, «dass der Jude immer Jude und Betrüger bleibe»; schliesslich wurde der Antrag der Kommission abermals verworfen. Johannes Herzog befürchtete daraufhin, die Juden würden nun «noch mehr beschimpft und misshandelt werden als bis anhin». Doch die Frage nach der Eidesleistung der

Juden wurde verschoben, bis ihr politischer Status näher definiert war.

Der Senat stimmte am 18. August 1798 dem Beschluss des Grossen Rats mit grosser Mehrheit zu, obwohl einige Mitglieder ihr Befremden äusserten. Für Paul Usteri war hier selbstverständlich Artikel 19 anzuwenden: «Wie konnte das Direktorium zweifeln, ob die Juden helvetische Bürger wären? Die Judengemeinden in Helvetien bestehen aus ewigen Hintersassen, die kraft der Constitution Bürger sind; die Constitution nimmt keine Rücksicht auf Religionen; auch bilden die Juden keine besondere Nation, denn sie unterwerfen sich ja allenthalben den Landesgesetzen.»⁷³

Einige Tage später wies das Direktorium den Statthalter des Kantons Baden an, die jüdischen Einwohner gleich wie in der Schweiz niedergelassene Fremde zu behandeln.⁷⁴

Mitte Dezember 1798 gelangten die Juden von Eendingen und Lengnau mit Vorsteher Wolf Dreifuss an der Spitze mit einer neuen Bittschrift, der ein Gutachten zweier angesehenen französischer Rabbiner beigelegt war, an die Gesetzgeber. Den Anstoss dazu gaben offenbar Anfragen der Kommission, ob die Juden nicht doch eine politische Korporation bildeten.⁷⁵ Die Rabbiner erläuterten unter anderem, der «Israelit von einem Staat zum andern» habe mit anderen Juden nichts als die Religion gemein. Sie versicherten, auch Dispens vom Sabbat sei erlaubt; die Religionsgebräuche liessen sich mit allen Gesetzen des Staates vereinbaren.⁷⁶ Im Grossen Rat einigte man sich nach einiger Unruhe, die Bittschrift an die Kommission zu überweisen. Die Vorlegung des Berichts wurde auf unbestimmte Zeit vertagt,⁷⁷ die

72 ASHR II, S. 882.

73 Ebd., S. 883.

74 Ebd.

75 Weldler-Steinberg, S. 97–98. ASHR XI, S. 207.

76 Hausmann.

77 Der schweizerische Republikaner I, S. 397: 18. Dez. 1798; S. 428–429: 21. Dez. 1798.

Petition der Thurgauer Bürger brachte die Frage aber schon eine Woche später wieder aufs Tapet. Der Rapport der Kommission wurde auf Februar 1799 festgesetzt.

Die zweite Einbürgerungsdebatte im Februar 1799⁷⁸

Die Kommission präsentierte ihr Gutachten am 5. Februar 1799. Sie war «einmütig in ihrem Wissen und Gewissen überzeugt», dass die jüdischen Einwohner nach der Verfassung keinen Augenblick mehr an der Ausübung der bürgerlichen Rechte gehindert werden sollten. Der Umsetzung dieser Überzeugung schlage jedoch «hartnäckiges Vorurteil» entgegen. Deshalb lege sie dem Senat einen Antrag vor, der den Juden Sicherheit und Schutz sowie die Aufhebung aller besonderen Auflagen zuspreche; die eigentliche Entscheidung über die Staatsbürgerrechte sollte jedoch verschoben werden.⁷⁹ Es folgte eine kurze, erregte Diskussion; die eigentliche Debatte über die Rechtsstellung der Juden wurde am 12. und 13. Februar 1799 im Grossen Rat ausgetragen.

Über 30 Redner meldeten sich während der hitzigen Diskussion zu Wort. Die einen entrüsteten sich über das schwächliche Ausweichmanöver der Kommission; viele andere fühlten sich dadurch ermutigt, ihre Ablehnung des Kommissionsantrags offen zu zeigen. So gestand etwa Johann Ulrich Custor den Juden – nach dem Grundsatz «*suum cuique*» – das Recht zu, «geduldet, und nicht verfolgt zu werden». Bürger könnten sie jedoch nicht werden, da sie nicht die helvetischen Nationaleigenschaften, nämlich «festen Mut» und «Ehrlichkeit», besässen. Hans Konrad Escher setzte sich erneut für die Juden ein: «Trägt nicht die ganze Menschheit auch diesen Keim des allmählichen Fortschritts in der Ausbildung ihrer Anlagen in sich?» Rodolphe Martin Gapany wollte zunächst Klarheit darüber, «ob die Juden Menschen

seyen oder nicht»; er hoffte, «dass Niemand in der Versammlung an ihrer Menschlichkeit zweifle»; nur Aristokraten und Royalisten sollten von der republikanischen Verfassung ausgeschlossen bleiben. Auch Joseph Cartier wollte die Juden ins Bürgerrecht aufnehmen; ihm genügte es, dass sie «den gleichen Gott anbeten und das gleiche Reich der Gerechtigkeit erwarten wie wir». Peter Bütler hingegen befürwortete eine Vertagung. «Nur kein Jud!» rufe das Volk überall. «So wie die Katz das Mausen nicht lässt, so wird auch der Jud seine Juderey nicht lassen.»

Auch Joseph Anderwert, Oberamtmann von Münsterlingen, beteiligte sich wieder an der Debatte und holte zu einer langen, grosses Echo auslösenden Rede aus. Zu Beginn fragte er in die Runde, ob es «blosses Vorurtheil oder traurige Erfahrung» sei, was bewirke, dass der grössere Teil des Volkes gegen die Einbürgerung der Juden sei. Seiner Ansicht nach sollten die Juden des Kantons Baden zu den gleichen Bedingungen wie die Fremden, also nach Artikel 20 der Verfassung, als Bürger anerkannt werden. Deshalb müssten sie als erstes den Beweis erbringen, sich nützlich gemacht zu haben. Er wollte zwar nicht leugnen, «dass man sich gegen die Juden Bedrückungen erlaubte», doch seien sie teilweise auch selbst schuld daran, dass sie nicht zum Handwerk zugelassen oder in der Landwirtschaft beschäftigt wurden. Denn dafür dürften sie nie grosse Lust gezeigt haben. Des weitern sei es einem Handwerksmann oder einem Bauern sicher zu kostspielig, für einen Gesellen oder Tagelöhner separat zu kochen und eigenen Trank zuzubereiten.

Die Juden, die Bürger werden wollten, müssten zweitens günstige Zeugnisse über ihr Betragen und

78 Die ganze «Februardebatte» des Grossen Rates ist abgedruckt in: Der Schweizerischen Republikaner II; leider sind die Seitenzahlen zum Teil in Unordnung. Vgl. auch ASHR XI, S. 210. – Zu beiden Debatten vgl. auch Staehelin, Civilgesetzgebung, S. 134–160.

79 ASHR XI, S. 209–210.

ihre Sitten vorweisen können. Da der Staat nach der Verfassung nicht mehr das Recht habe, die Religionsgrundsätze zu kontrollieren, bilde nun die Sittlichkeit die Richtschnur. Sonst würde Freiheit in Zügellosigkeit und Gleichheit in Anarchie ausarten. Eine unüberlegt gewährte bürgerliche Stimme, so Anderwert, könne gar die Existenz der Republik bedrohen.

Die dritte Bedingung bestehe in einer Verzichtserklärung auf jedes andere Bürgerrecht. Auf diese Weise werde ein Mensch gewissermassen gezwungen, sich den Gesetzen des Landes zu unterwerfen, da er nirgendwo sonst mehr zuhause sei. Bei den Juden sei das besonders notwendig, da diese bislang über kein bestimmtes Bürgerrecht verfügten und gewohnheitsmässig von Land zu Land reisten. «Ueberdies ist es uns noch immer zweifelhaft, ob nicht die Juden unter sich in besonderen politischen Staatsverhältnissen stehen», meinte Anderwert.

Viertens müssten die Juden den Bürgereid ablegen, was für Anderwert einem religiösen Akt gleichkam. Bezüglich der Juden hatte der Thurgauer in diesem Punkt grösste Bedenken: «Sind ihnen diejenigen Eyde, die sie der Nation eines andern Glaubens ablegen, immer und allezeit heilig?» In älteren Schriften sei nachzulesen, dass die Juden «am Jom Kippus [sic] oder grossen Versöhntag von allen falschen Eydschwüren befreyet werden». Deshalb könne der Eid – wenn überhaupt – nur nach für die Juden verbindlichen Regeln abgelegt werden. Anderwerts Herz schlug «zuerst für die vielen armen, unglücklichen Familien im Land; für unsere ganze bürgerliche Gesellschaft, und dann erst für Fremde!» Er wollte deshalb die Behandlung der Bittschrift der Juden vertagen, bis 20 Jahre seit der letzten Erneuerung des Schirmbriefes verstrichen sein würden. – Im Grossen Rat fanden Anderwerts streng legalistische Argumente grossen Anklang; sie wurden mit lautem Beifall honoriert.

Am zweiten Tag der Debatte äusserte Michel Giudice zunächst seine Verwunderung über das

«Ungestüm» der Diskussion. Seiner Meinung nach würden die Juden «den Freiheitsbaum mit ihrem Egoismus untergraben»; selbst die grosse Mutterrepublik werde «dieses Geschäft Mirabeaus» hoffentlich wieder zurücknehmen. «Wie wollen wir denn eine Nation aufnehmen, die immer noch einen König erwartet und nach ihm seufzt?» Giudice verwies, wie erwähnt, auf die Bittschriften aus den Kantonen Thurgau und Säntis und forderte «Tagesordnung» – «oder aber Vertagung bis in alle Jahrhunderte hinaus».

Louis Secrétan zeigte sich aber kompromisslos: «Entweder müssen wir die Juden annehmen oder sie ganz aus Helvetien verstossen, denn wir dürfen keine andere Menschenklasse unter uns haben als Bürger und Fremde!» Vor die gleiche Frage gestellt sei 1791 auch Frankreichs Nationalversammlung gewesen, da die Juden nicht im alten Rechtsstatus hätten belassen werden können.⁸⁰ Secrétan glaubte im übrigen, die gesetzgebenden Räte seien nicht «Stellvertreter der Vorurtheile des Volkes», sondern «Stellvertreter der Cultur, Aufklärung und Vernunft».

Einiger Tumult entstand in der Versammlung, als Joseph Elmiger, nachdem er zuerst Wernhard Huber wegen seiner inkonsequenten Haltung verspottet hatte, mit gehässigen Worten gegen die «Zudringlichkeit» der Juden fortfuhr: «Besser wär's, sie alle zusammen dem Buonaparte zuzusenden, damit er sie in ihr Königreich nach Jerusalem führe, wo sie dann durch ihren Betrug und Meineid niemand mehr schaden!» Seine Hasstirade richtete sich besonders gegen jüdische Zuhörer auf der Galerie, die er als «ihr Mauschel Hebräer» betitelte. Daraufhin riefen viele Volksvertreter zur Ordnung und verurteilten diese verbalen Entgleisungen, worauf Elmiger zu-

80 Erb, Rainer; Bergmann, Werner: Die Nachtseite der Judenemanzipation. Der Widerstand gegen die Integration der Juden in Deutschland 1780–1860, Berlin 1989. = Antisemitismus und jüdische Geschichte 1, S. 16, Anm. 6.

rechtgewiesen wurde und die Debatte weitergehen konnte.

Franz Anton Würsch unterstellte dem Volk: «So ungeru es Truppen hat, so wird es sie doch noch lieber haben als Juden.» Er lehnte eine Aufnahme der Juden ins Bürgerrecht ab, «denn es ist ja nicht genug Mensch zu seyn um Schweizerbürger zu werden». Auch für Rudolf Regli waren die jüdischen Einwohner als Bürger nicht annehmbar, da sie «immer einen Hang zur Monarchie haben, der selbst in ihrer Religion gegründet ist».

In ähnlichem Stil stimmten viele Mitglieder des Grossen Rates Anderwert bei, die Angelegenheit zu vertagen. Einzig Johann Rudolf Suter plädierte abermals in beeindruckender Art und Weise für die Rechte der Juden. Seit August 1798 hatte er sich gründlich mit der «Judenfrage» auseinandergesetzt, indem er die Bibel – das «Buch Mosis» – und unter anderem auch Dohms Schrift erforschte. Mittels eines Überblicks über die gesamte jüdische Geschichte versuchte Suter, dem Rat die Situation der Juden begreiflich zu machen. Er prangerte insbesondere den Fanatismus der Pfaffen und Kirchenväter an; ausserdem wies er auf die Abdrängung der Juden ins Finanz- und Handelsgeschäft hin. Ihre Fehler führt er auf die ständige Unterdrückung der jüdischen Nation zurück: «Ueberall gedrukt, verachtet, verfolgt, und trotz dieser Verfolgung dennoch so wunderbar erhalten, musste sie von der einen Seite ihre Verfolger hassen, und von der andern sich selbst und ihre Lehren um so mehr hochschätzen [...]. Ueberall nur an kleinliche, niedrige, eigennützigte Geschäfte des Lebens gewöhnt, fast durchgehends eingeschränkt, auf einen niedrigen, Herz und Geist zusammenschumpfenden Wucher – ich frage euch, ihr, die ihr immer von der so geringen Sittlichkeit dieser Nation sprecht – musste da nicht jedes edle Gefühl in ihr unterdrückt werden? Jeder Druck, er heisse wie er wolle, hemmt die Schwungkraft der Seelen und erschläft ihre Thätigkeit; jeder Druck schwächt die edlen Empfin-

dungen des Herzens und lähmt sein Streben nach Vollkommenheit, und – ihr wundert euch noch, dass der Jude nicht besser ist?»

Aus Suters Worten ist der revolutionäre Enthusiasmus über die neugewonnene bürgerliche Freiheit herauszuhören: «Lasst doch jeden sein Glück suchen, wie er will, wenn er dabei nur in der Linie der Pflicht bleibt.» Suter wies zudem Anderwerts Behauptung, Juden seien eidbrüchig, als grundfalsch zurück. Doch auch er erachtete den Zeitpunkt als ungünstig, um gegen die Volksstimmung anzukämpfen, und empfahl die Vertagung des Geschäfts.

Der nachfolgende Redner, Bernhard Friedrich Kuhn, nahm seine Vermutung zurück, die Juden würden zu einer gewissen Zeit ihrer Eide entbunden werden. Dabei handle es sich um blosser Sündenvergebung, vergleichbar mit der Absolution der Katholiken. Kuhn fügte des weitern an: «Das Essen des Schweinefleisches ist keine Bedingung, an welche die Natur den Genuss der Menschenrechte, oder die Constitution die Erhaltung des helvetischen Bürgerrechts knüpft.»

Johann Kaspar Billeter's Worte schliesslich beruhten auf einem persönlichen Erlebnis: Ein Jude hatte ihm das Leben gerettet und war nun einer seiner besten Freunde. Doch auch Billeter's frappant an Lessings Lustspiel «Die Juden»⁸¹ erinnernde Geschichte vermochte die überwiegende Mehrheit der Räte nicht zu überzeugen. Das Eintreten auf die Bittschrift der Juden nach bürgerlicher Gleichstellung wurde, wie von der Kommission beantragt, vertagt; die Juden sollten dem Fremdengesetz vom 29. Oktober 1798 unterstellt werden.

Anfang März 1799 verwarf zwar der Senat diesen Beschluss; im Anschluss daran mochte der Grosse Rat aber die «Judenfrage» nicht wieder aufgreifen. Auch Wolf Dreifuss intervenierte im April 1799 ein weiteres Mal vergeblich gegen diesen Zustand; am 7. Mai

81 Vgl. Rohrbacher/Schmidt, S. 23.

1799 erhielten die Endinger und Lengnauer Juden den Status und das Patent von in Helvetien niedergelassenen Fremden und damit das Recht auf freie Niederlassung und freie Gewerbeausübung sowie das Recht, Liegenschaften zu kaufen – nicht aber die staatsbürgerliche Gleichstellung.⁸²

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Befürworter der Emanzipation – beispielsweise Louis Secrétan – insbesondere auf den gemeinsamen Ursprung der jüdischen und christlichen Religion beriefen oder die Religion als einzigen wesentlichen Unterschied zwischen Juden und Christen betrachteten. Für Paul Usteri waren die Juden nach Artikel 19 der Verfassung ganz selbstverständlich helvetische Bürger, da sie zu den «ewigen Hintersassen» gehörten. Hans Konrad Escher schloss aus Artikel 20, dass jeder, der schon mindestens 20 Jahre in Helvetien wohnte, das Bürgerrecht automatisch besass. Der staatspädagogische Gedanke, die Juden liessen sich durch entsprechende Behandlung zu besseren Menschen erziehen, wurde verschiedentlich geäussert. Insbesondere Johann Rudolf Suter, aber auch Secrétan beschworen mit revolutionärem Enthusiasmus Menschenrechte, Freiheit und Gleichheit. Suter führte allfällige Fehler der Juden auf deren ständige Unterdrückung zurück und setzte sich in beiden Debatten mit beeindruckenden Plädoyers für die Rechte der Juden ein.

Die Gegner der Gleichstellung betonten den besonderen Nationalcharakter der jüdischen Minderheit. Laut Johann Ulrich Custor wiesen die Juden eine ursprüngliche, mit den helvetischen Eigenschaften nicht zu vereinbarende Andersartigkeit auf. Auch wirtschaftliche Ängste traten zu Tage; die Juden wurden verschiedentlich als Betrüger bezeichnet. Einige Volksvertreter – so u. a. Joseph Anderwert – warfen den Juden Eidbrüchigkeit vor. Dieses Vorurteil wurde mit diffusen Gedanken zu den religiösen Praktiken der Juden begründet. Aus Joseph Elmigers gehässigen Äusserungen sprach offensichtlicher ir-

rationaler Judenhass. Auch auf sprachlicher Ebene zeigte sich der Antisemitismus deutlich: Die Bezeichnung «Jude» wurde als negativ konnotierter Begriff eingesetzt; unter «Juderey» scheint z. B. Peter Bütler etwas äusserst Negatives verstanden zu haben.

Die Mehrheit der Abgeordneten der Legislative, «Männer des praktischen Alltags»⁸³, mochte den aufklärerischen Idealen von Menschenrechten und Freiheit nicht zu vertrauen. Sie fürchteten in den Juden das «Andere», das Fremde und sahen sie auch als wirtschaftliche Konkurrenten an. Anderwert kaschierte seine kleinliche Haltung mit einer streng legalistischen Argumentation und machte die Einbürgerung von einer überprüfaren «Besserung» der Juden abhängig. Den – in der Regel – gebildeteren, idealistischen Befürwortern «mit weiterem Horizont» andererseits mangelte es an Konsequenz. Von einer Sitzung auf die andere wechselten sie ihre Meinungen – oft ins strikte Gegenteil! Ihre Haltung blieb schwankend und widersprüchlich; sie schwächten zudem durch ihre Vertagungsanträge die Wirkung ihrer rhetorisch so eindrücklichen Reden. Die erschütterten Verhältnisse des Landes als Satellitenstaat Frankreichs mögen das Ihre dazu beigetragen haben, dass vielen das Schicksal einer kleinen Minorität zweitrangig erschien.⁸⁴

Die Geschäfte des «Jud Dreyfuss» im Thurgau

Weshalb verweigerten die helvetischen Räte den Juden das Bürgerrecht, was waren die Ursachen des Judenhasses, der sich in den Debatten und Eingaben manifestierte? Gab es tatsächlich «schlechte Erfahrungen» von Thurgauer Bürgern mit Juden? War ökonomisches Konfliktpotential vorhanden?

82 ASHR XI, S. 211.

83 Weldler-Steinberg, S. 101.

84 Ebd., S. 101–102.

Ein Jude, der im Thurgau zumindest in einigen Akten Spuren hinterliess, ist oben bereits als «berühmt» bezeichnet worden: Wolf Dreifuss (1742–1808) aus Endingen. Der Name Wolf Dreifuss taucht in verschiedenen Quellen auf. Seine weitreichenden Geschäfte hatten ihn bekannt gemacht – schon vor der Helvetik. An einer Stelle wird er sogar «Le celebre juif»⁸⁵ genannt. Und Wolf Dreifuss war es, der in seiner Funktion als Vorsteher von Endingen und Lengnau die Bittschriften der Juden an die gesetzgebenden Räte unterschrieb.

Laut dem Schutzbrief von 1776 durften die Juden keine Liegenschaften erwerben und weder Gewerbe, Handwerk noch Landbau betreiben. So blieb ihnen nur der Besuch der Märkte, der Vieh- und Hausierhandel, die Gewährung von Darlehen und die Vermittlung von Liegenschaften.⁸⁶ Auch Wolf Dreifuss gewährte Darlehen, vermittelte Güter. So verkaufte der Stand Luzern 1793 Herrschaft und Schloss Griesenberg zu Händen eines österreichischen Oberamtmannes aus Stockach an Dreifuss.⁸⁷ Möglicherweise nahmen die Vorwürfe an Dreifuss in der Thurgauer Petition Bezug auf diese Transaktion. In einem anderen aktenkundigen Fall beschuldigte ein Jakob Wegelin den «Jud Dreyfuss», ihm zusammen mit einem Komplizen einen falschen Schuldbrief ausgestellt zu haben.⁸⁸ Wegelin wollte aber insbesondere den letzten Landvogt des Kantons Thurgau, Kaspar Joseph Hauser, für seinen Schaden belangen, da dieser den falschen Brief pflichtwidrig gesiegelt habe. Während seiner Amtsperiode hatte der Thurgau «häufige Besuche von Jud Wolf, dieser triebte sein Wesen wo er nur konte», heisst es weiter im Gerichtsrapport. Könnten diese oder andere Aktivitäten von Wolf Dreifuss die Ressentiments der Thurgauer Bevölkerung gegenüber den Juden verstärkt haben? Immerhin gilt es bei der Beantwortung dieser Frage zu beachten, dass die Petition, in der die Ressentiments formuliert waren, von den thurgauischen Behörden abgefasst worden war. Andererseits sprachen

sich auch die Teilnehmer an den Urversammlungen im Bezirk Weinfelden durchwegs gegen die Erteilung des Bürgerrechts an Juden aus.

Sogar der helvetische Finanzminister, Johann Konrad Finsler, nahm einige Male die Dienste des jüdischen Finanzmannes für den hochverschuldeten Staat in Anspruch; Wolf Dreifuss spielte sozusagen die Rolle eines «Hofjuden».⁸⁹ In seinen schriftlich erteilten Aufträgen an Dreifuss gebrauchte Finsler gar die Anrede «Bürger»!⁹⁰ Dreifuss sollte auch im Thurgau Nationalgüter schätzen lassen und deren Verkauf einleiten, namentlich «die Herrschaften Neunforn, Steinegg, Gachlingen, Freudenfels und Pfellenberg».⁹¹ Ein anderer, sehr gefährlicher Auftrag Finslers lautete, im Ausland Kupfer für Scheidemünzen einzukaufen.⁹² Da ein Grenzübertritt im Kanton Baden unmöglich schien, sollte dieser im Thurgau erfolgen, da «die Wachsamkeit der Oesterreichischen Postierungen hier vielleicht weniger scharf [...] ist». Die Thurgauer wurden von Finsler aufgefordert, Dreifuss «alle hilfreiche Hand zu leisten»,⁹³ wovon ein Empfehlungsschreiben von der Hand des Ministers für Dreifuss an den Regierungsstatthalter des Kantons Thurgau zeugt.⁹⁴ Gab es in diesem «Projekt» Konflikte? Oder beruhte die Ablehnung gegenüber der jüdischen Minderheit hauptsächlich auf diffusen, tradierten Vorurteilen? Die aktenkundigen Beispiele über Dreifuss datieren alle aus der Zeit nach den «Judendebatten», können also die Petition der Thurgauer nicht beeinflusst haben. Es ist zudem zu

85 BAR C 297.

86 Armbruster, S. 75.

87 Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 65–66.

88 BAR B 3450, Rapport 7. Aug. 1802.

89 Vgl. Guggenheim-Grünberg, Dreifuss.

90 BAR C 309, z. B. Finanzminister an Dreifuss, 6. Apr. 1799, 16. Apr. 1799 oder o. D. (S. 215).

91 Ebd., o. D. (S. 215).

92 Ebd., 6. Apr. 1799.

93 Ebd., 17. Mai 1799.

94 Ebd.

Abb. 3: Schloss Griesenberg, hier auf einer Kupferadradierung von 1754, wurde 1793 vom Stand Luzern über Wolf Dreifuss an einen österreichischen Oberamtmann aus Stockach verkauft.



vermuten, dass die meisten Thurgauer Bürger gar nichts von den staatlichen Aufträgen des Finanzagenten Dreifuss wussten.

Schluss

Die Thurgauer Bürger und die helvetische Legislative verwarfen 1798 und 1799 die Erteilung des Bürgerrechts an Juden klar. Als häufigste antijüdische Vorurteile wurden in den entsprechenden Debatten der politische «Nationalcharakter», Betrugereien und Eidbrüchigkeit genannt. Der Begriff des «Juden» hatte sich allmählich säkularisiert; seit Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Juden allgemein als «Nation» mit einem besonderen «Nationalcharakter» bezeichnet. Während die Befürworter der Emanzipation diese besondere «Nationalität» als Folge der

Unterdrückung betrachteten, betonten die Gegner gerade den ursprünglichen Sondercharakter der jüdischen «Nation». Sie gaben der (politischen) Nationalität neben der Religion ein eigenes Gewicht. Das konnte bis zur Auffassung führen, die Juden bildeten ein «Volk im Volk», eine «Nation in der Nation».⁹⁵ Auch von der historischen Forschung werden die Judenkorporationen Eendingen und Lengnau bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts explizit als «kleiner Staat im Staate» bezeichnet.⁹⁶ Obwohl am selbstver-

95 Vgl. dazu Nipperdey, Thomas; Rürup, Reinhard: Antisemitismus. In: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 133. – Vgl. auch Rürup, Reinhard: Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur «Judenfrage» der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1975. = Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 15, S. 98.

96 Armbruster, S. 45.

walteten Betrieb der beiden «Judendörfer» nicht zu zweifeln ist, halte ich diese Festlegung für problematisch, denn die Juden hatten sich ja – wie bereits Paul Usteri betonte – den Landesgesetzen unterzuordnen.

Der Begriff «Wucher» – als «traditionelles» Vorurteil gegenüber Juden – wurde in den Debatten selten verwendet. Aber Vorwürfe, Juden seien «be-trügerisch» oder «schädlich», gehen durchaus in die gleiche Richtung – und solche waren oft zu hören. Nach Stefan Rohrbacher und Michael Schmidt erfuhr die Wucher-Metapher in dieser Epoche eine Auswei-tung vom christlichen Ausdruck für gewinnsüchtiges Handeln zu einer allgemein negativen Zuschrei-bung.⁹⁷

Die Feststellung schliesslich, die Juden würden noch einen Messias erwarten, zielte auf eine Diffa-mierung der Juden im religiösen Bereich ab, ebenso wie die Begründung für ihre angebliche Eidbrüchig-keit. Vom «mittelalterlichen» Ritualmord-Glauben dagegen war nichts zu hören, obwohl etwa in Teilen Osteuropas noch im 19. Jahrhundert solche Gerüch-te wieder auflebten. Rohrbacher und Schmidt setzen in der Zeit des späten 18. Jahrhunderts den Übergang von der christlichen Judenfeindschaft zum Früh-Anti-semitismus der säkularen bürgerlichen Gesellschaft an.⁹⁸ Viele helvetische Bürger fürchteten sich vor der wirtschaftlichen Konkurrenz der Juden; teilweise wurden diese Ängste mit Betrügerei-Vorwürfen geschürt. Gleichzeitig behaupteten einige, die Juden würden als Arme die Staatskasse belasten. Aus die-sem Widerspruch lässt sich ableiten, dass sich solche Vorwürfe weniger auf sozioökonomische Erfahrun-gen, als vielmehr auf tradierte, «eingeübte» Vorstel-lungen und Stereotypen in einem antijüdischen Welt-bild stützen.

In Krisenzeiten kommt latenter Antisemitismus besonders häufig an die Oberfläche. So könnten sich auch diffuse (Existenz)ängste, in dieser neuen libera-len Ordnung zu versagen, manifestiert haben. Gera-de das «Andere», Fremde bot dafür hinreichend

Projektionsfläche. Was verbirgt sich etwa hinter dem Wort «Juderey»? Warum wurden die Juden vielfach nicht als menschliche Individuen, sondern als ab-strakter «Typus» angesehen?⁹⁹ – Die Juden verkör-perten als Fremde das Paradox, gleichzeitig innerhalb und ausserhalb einer Gesellschaft zu stehen.¹⁰⁰

Zum Schluss drängt sich die Frage auf, weshalb sich gerade im Thurgau die Ablehnung der Juden so klar manifestierte. War hier ein besonders guter Nährboden für antijüdische Gesinnungen? Oder äussert sich in der Petition einfach der Enthusiasmus der ehemaligen Untertanen über das neu gewonnene Mitbestimmungsrecht?

Da seit der frühen Neuzeit die Eidgenossenschaft Juden nur noch in ihren Gemeinen Herrschaften zuliess, gibt es im Thurgau eine ziemlich lange Tradi-tion jüdischer Besiedlung. Und auch nachdem die jüdische Minderheit nur noch in der Grafschaft Baden Wohnsitz haben durfte, waren wohl weiterhin zahl-reiche Juden im Kanton unterwegs, befand sich doch der Thurgau genau zwischen den nahen jüdischen Gemeinden des süddeutschen Bodenseeraumes und denjenigen des Rheintals: Jüdische Hausierer, Tuch- und Viehhändler haben das Kantonsgebiet mit Sicherheit durchquert – und hier auch Geschäfte gemacht, zumal die Viehzucht im Kanton eine ge-wichtige Rolle spielte.¹⁰¹ Das war gewiss auch zur Zeit der Helvetik nicht anders, denn die Sanitätskommis-

97 Rohrbacher/Schmidt, S. 95–96.

98 Ebd., S. 95. – Der Begriff «Antisemitismus» selbst wurde zum ersten Mal 1879 von Wilhelm Marr als politisches Schlagwort verwendet (vgl. Battenberg, S. 175).

99 Böhringer, Johannes: Der Fremde – Die Gesellschaft von Gleichen und Verschiedenen. In: Dabag, Mihran; Platt, Kristin (Hrsg.): Identität in der Fremde, Bochum 1993, S. 15–24, hier: S. 16.

100 U. a. deshalb wäre es interessant, den Emanzipations- und Integrationsprozess von Juden und Frauen zu vergleichen.

101 Vgl. Kaufmann, Robert Uri: Jüdische und christliche Vieh-händler in der Schweiz 1780–1930, Zürich 1988, S. 22–24, 59–62.

sion verbot 1801 den Juden allen Viehhandel aufs Schärfste, um so die Viehseuchengefahr einzuschränken.¹⁰² Ebenfalls in der Helvetik wurden sogenannte Nationalgüter im Thurgau durch jüdische Vermittler wie Wolf Dreifuss verkauft. Und in der Petition hatten die Thurgauer ja ihre Furcht vor dem Land- und Güterkauf durch Juden besonders betont.

All diese Punkte lassen auf einzelne Kontakte bzw. indirekte Erfahrungen der Thurgauer mit Juden schliessen. Rohrbacher zufolge zogen Juden dort Aggressionen verstärkt auf sich, wo sie von der christlichen Umwelt in besonderem Masse als Juden wahrgenommen wurden.¹⁰³ Ob die Wahrnehmung im Thurgau mehr auf eigenen Erfahrungen oder auf Hörensagen basierte, lässt sich kaum sagen. Jedenfalls können sich Antisemitismus und antijüdische Vorurteile durchaus ohne Juden entwickeln.¹⁰⁴ Stereotype Vorurteile verbergen sich z.B. hinter dem Ausdruck «Korn-Juden», mit dem zwei christliche Kornhändler im Thurgau bedacht wurden.¹⁰⁵ Auch die Thurgauer bedienten sich also aus dem reichhaltigen Fundus des antisemitischen Gedankengutes – aber wie dieser Fundus hier genau aussah, und wie er zustande gekommen war, lässt sich beim jetzigen Forschungsstand nicht im Detail sagen.

Quellen

BAR B 254, Parlamentsarchiv, Korrespondenz an die helvetische Legislative, Thurgau 1798–1801: Petition der Thurgauer Bürger an die gesetzgebenden Räte, Dez. 1798, S. 127–144.

BAR B 3450, Ministerialarchive, Oberster Gerichtshof, Rapporte und Analysen, Thurgau 1798–1802: Imhof und Schwank aus Altnau gegen Michel aus Dottikon, 31. Jan. 1801, S. 76–77; Rapport über eine «Civil-Prozedur» aus dem Thurgau, Hauser gegen Wegelin, 7. Aug. 1802, S. 151.

BAR C 297, Innere Angelegenheiten, Protokolle der Liquidationskommission, 13. Apr. 1804, S. 592–593.

BAR C.309, Innere Angelegenheiten, Korrespondenz an die Liquidationskommission 1803–1804: Aargau, Dossier «Jud Dreyfuss», 16. Apr. – 17. Mai 1799.

StATG 1'40'0, Protokoll der Verwaltungskammer, Sitzung Nr. 178, 22. Nov. 1798, S. 320: Unterzeichnung einer die Juden betreffenden Petition an die Gesetzgebenden Räte.

StATG 1'53'0, Sanitätskommission, Akten, 18. Feb. 1801.

StATG 5'070'* (alt: 8'000'3), Petition der Thurgauer Bürger an die gesetzgebenden Räte, Okt.–Nov. 1798; Agentenberichte (Briefe) an den Distriktsstatthalter Kesselring aus 14 Gemeinden des Distrikts Weinfelden, 30. Sept. – 2. Okt. 1798.

StATG 5'220'2, Distriktsgerichts-Protokoll Diessenhofen, 10. Sept. 1802, Klage Wägeli gegen Weil.

Der schweizerische Republikaner., hrsg. von Hans Konrad Escher und Paul Usteri. 3 Bde., 18. Apr. 1798 – 31. Juli 1799, mit Supplementen bis 17. Nov. 1799.

Fischer, Konrad: Ein Wort über das Aktivbürgerrecht der Juden in Helvetien, in Hinsicht auf die beyden Gemeinden in denen sie itzt wohnen, Arau 1798.

Abbildungen

Abb. 1: StATG 5'070'* (alt: 8'000'3), Petition der Thurgauer Bürger an die gesetzgebenden Räte, Okt.–Nov. 1798: Agentenbericht Bussnang, 1. Okt. 1798. Foto: Huber & Co. AG.

Abb. 2: Jüdisches Museum der Schweiz, Basel (Stahlstich, Gouache auf Papier). Foto: D. Widmer, Basel.

Abb. 3: Dpf TG, Neg. Nr. 92.101.32. Original: Kupferradierung (David Herrliberger, 1754). Foto: Dpf TG.

102 StATG 1'53'0, 18. Feb. 1801.

103 Rohrbacher, S. 40.

104 Auf diese Weise wurde die Bezeichnung «Jude» zu einem Schimpfwort, was besonders eindrücklich in Gotthold Ephraim Lessings Stück «Die Juden» zum Ausdruck kommt. Als sich der Wohltäter als Jude zu erkennen gibt, fällt die paradoxe Pointe: «Es gibt doch wohl auch Juden, die keine Juden sind.»

105 BAR B 3450: Imhof und Schwank aus Altnau gegen Michel aus Dottikon, 31. Jan. 1801. – Vgl. Rohrbacher/Schmidt, S. 101–102.

